



Erläuterungen zur Teilrevision der Verordnung betreffend die von den IWB Industrielle Werke Basel zu entrichtende Konzessionsgebühr (SG 772.350)

1. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 14. Dezember 2017 hat der Grosse Rat einer Änderung von § 30 Absatz 3 IWB-Gesetz zugestimmt. Danach entschädigen die Industriellen Werke Basel (IWB) den Kanton für die Konzession zur Nutzung der Allmend für die Leitungen und Bauten der Versorgungsnetze mit einer jährlichen Konzessionsgebühr von 11'000'000 Franken. Die IWB dürfen diese Gebühr auf die Energie- und Wasserbezügerinnen und -bezüger abwälzen, wobei der Nutzung der Allmend durch die verschiedenen Netze (Gas, Strom nach Netzebene, Wasser und Fernwärme) und dem individuellen Verbrauch der jeweiligen Energie bzw. Wasserbezügerinnen und -bezüger Rechnung zu tragen ist. Die Verteilung der Konzessionsgebühr zwischen dem Kanton und den Gemeinden Bettingen und Riehen wird vom Regierungsrat nach Anhörung der Gemeinden festgelegt. Entsprechend der Gesetzesänderung ist auch die Verordnung zur IWB-Konzessionsgebühr anzupassen.

2. Erläuterungen zu den geänderten Bestimmungen

Erläuterungen zu § 1 Zweck der Verordnung

¹ Diese Verordnung regelt die Aufteilung, Überwälzung und Ablieferung der von den IWB Industrielle Werke Basel für die Konzession zur Nutzung der Allmend für die Leitungen und Bauten der Versorgungsnetze zu entrichtenden Gebühr.

In § 1 kommt es lediglich zu einer redaktionellen Anpassung. Da die Höhe der Konzessionsgebühr neu bereits in § 30 Absatz 3 IWB-Gesetz festgelegt ist, entfällt die Bemessung als Regelungsgegenstand der Verordnung. Neu sollen nebst der Ablieferung auch die Aufteilung (auf die einzelnen Sparten) und die Überwälzung in der Zweckbestimmung genannt werden, was den Überschriften der nachfolgenden Paragraphen entspricht.

Erläuterungen zu § 2 Aufteilung der Konzessionsgebühr auf die Sparten

¹ Die Anteile der Sparten Gas, Strom, Wasser und Fernwärme an der Konzessionsgebühr werden aufgrund der je Sparte genutzten Allmendfläche im Kanton Basel-Stadt bestimmt. In der Sparte Strom wird zusätzlich ein Konzessionsgebührenanteil je Netzebene berechnet. Dieser bemisst sich nach der anteilmässigen Nutzung der Allmend im Kanton Basel-Stadt durch die verschiedenen Netzebenen und der gemäss der eidgenössischen Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 für die Nutzung für ein Netz der höheren Netzebene anzulastenden Kosten.

In § 2 wird neu die Aufteilung der Konzessionsgebühr auf die einzelnen Sparten geregelt, wie sie § 30 Absatz 3 IWB-Gesetz verlangt. Entsprechend dem neuen Inhalt der Bestimmung ist zunächst die Überschrift anzupassen, die neu „Aufteilung der Konzessionsgebühr auf die Sparten“ lautet.

Gemäss dem ersten Satz wird die Konzessionsgebühr entsprechend der durch die einzelnen Sparten beanspruchten Allmendfläche im Kanton Basel-Stadt verteilt. Für die Sparte Strom muss

– nicht zuletzt gestützt auf das Bundesrecht (vgl. Art. 15 Abs. 3 und Art. 16 der Stromversorgungsverordnung, StromVV, SR 734.71) – eine zusätzliche Differenzierung nach der jeweiligen Netzebene bzw. der damit verbundenen Nutzung der Allmend auf Kantonsgebiet erfolgen, was im zweiten Satz festgehalten wird. Die Nutzung der Allmend bestimmt sich dabei auch unter Berücksichtigung der Kabellänge pro Netzebene.

Mit der Erwähnung des Kantonsgebiets wird auch das bereits in der bisherigen Verordnung statuierte, bisher jedoch nicht konsequent angewandte Ausspeiseprinzip bestätigt, wonach nur Energiebezüge auf dem Kantonsgebiet mit der Konzessionsgebühr belastet werden

Erläuterungen zu § 3 Überwälzung der Konzessionsgebühr auf die Kundinnen und Kunden der IWB

¹ Die Überwälzung der Konzessionsgebühr auf die Kundinnen und Kunden der IWB erfolgt gemäss ihrem individuellen Verbrauch mittels eines Konzessionsgebührenansatzes (Rappen pro Verbrauchseinheit).

² Für die Sparten Gas, Wasser und Fernwärme wird der jeweilige Konzessionsgebührenansatz anhand der mittleren Gesamtabsatzmenge der vergangenen drei Jahre im Kanton Basel-Stadt festgelegt.

³ Für die Sparte Strom wird ein Konzessionsgebührenansatz je Netzebene anhand der mittleren Gesamtabsatzmenge je Netzebene der vergangenen drei Jahre im Kanton Basel-Stadt festgelegt.

§ 3 befasst sich wie bisher mit der Weiterbelastung der Konzessionsgebühr auf die Bezügerinnen und Bezüger von Energie und Wasser, wobei in der Überschrift neu von Überwälzung gesprochen wird, was korrekter erscheint als der bisher verwendete Begriff der Verrechnung.

Absatz 1 hält als Grundsatz fest, dass sich der bei den Kundinnen und Kunden erhobene Gebührenanteil nach dem individuellen Verbrauch bestimmt, wobei die Berechnung auf einem Rappenansatz pro Verbrauchseinheit basiert.

Gemäss Absatz 2 wird dieser Rappenansatz in den Sparten Gas, Fernwärme und Trinkwasser aufgrund der mittleren Absatzmenge der vergangenen drei Jahre auf dem Kantonsgebiet ermittelt. Mit dem Abstellen auf einen Mehrjahresmittelwert wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Absatzmengen unter anderem klimatisch bedingt variieren können. Am Beispiel des Wassers ergibt sich dabei folgende Berechnungsformel:

$$KOAW(t) = KA / FA * FAW / MQW(t)$$

mit

KOAW(t) = Konzessionsgebührenansatz Wasser für Jahr t

KA = Konzessionsabgabe an Kt. BS (MCHF 11)

FA = Von IWB-Werken genutzte Allmendfläche

FAW = Von der Sparte Wasser genutzte Allmendfläche

MQW(t) = Mittlere Absatzmenge Sparte Wasser

Absatz 3 stimmt mit Absatz 2 grundsätzlich überein, verlangt aber für die Sparte Strom einen wiederum zusätzlich nach Netzebene abgestuften Rappenansatz. Diese Notwendigkeit ergibt sich - wie bereits bei § 2 erwähnt - direkt aus dem Bundesrecht und erklärt sich sachlich damit, dass die tiefen Netzebenen jeweils auch die höheren, vorgelagerten Netzebenen beanspruchen.

Beilage:
Verordnungstext